

Satzung

§ 1 Name, Sitz,

Der Verein führt den Namen „Aktives Todtmoos e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Todtmoos. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Ziele

Der Verein strebt die Zusammenarbeit aller Personen aus allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen an, die die Wahrung und Förderung, Stärkung und Ausbau der gesellschaftlichen wirtschaftlichen und natürlichen Grundlagen von Todtmoos zum Ziel haben. Der Verein ist gemeinnützig tätig.

Durch Aufgliederung des Vereins in einzelne Bereiche wie Handwerk, Handel, Gastronomie, Dienstleistungen, Private und Vereine und Gemeinde mit Tourist-Information sollen auf breiter Grundlage gezielte Aktionen erfolgen oder unterstützt werden.

Dieses Ziel soll der Verein verfolgen, insbesondere in enger Zusammenarbeit mit:

- a) der Bevölkerung
Der Verein soll die Bevölkerung über die Leistungen seiner Mitglieder informieren und im Dialog mit der Bevölkerung die Zukunft der Gemeinde positiv mitgestalten.
- b) der Gemeindeverwaltung und ihrer Organe
Der Verein soll die Belange seiner Mitglieder formulieren und vertreten und seine Mitglieder über Vorhaben und Themen aufklären.
- c) den einzelnen Mitgliedern
Der Verein soll den Gemeinschaftssinn der Mitglieder untereinander fördern und diese über aktuelle Themen und Neuerungen informieren.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied von Aktives Todtmoos e.V. können auf schriftlichen Antrag natürliche oder juristische Personen werden. Stimmrecht haben nur voll Geschäftsfähige.

3.2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstandschafft mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

3.3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Kündigung an den Gesamtvorstand mit 3monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsziele verstößt. Der Ausschluss ist von der Gesamtvorstandschafft auszusprechen. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung der Gesamtvorstandschafft ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 4 Beiträge, Umlagen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- A. aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
 - B. Gesamtvorstand bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und den Bereichsleitern
-
- a) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht, sich aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
 - c) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Wahlen

- 7.1. Der Gesamtvorstand und zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, durch die Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben jedoch bis zu wirksamer Neuwahl im Amt.
- 7.2. Die Wahlen sind einzeln und auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim durchzuführen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.
 - d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 9.1. Jährlich im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Todtmoos einberufen.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem sonstigen Mitglied des Vorstandes geleitet. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Personen.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 9.5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 9.6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Nach Antragstellung ist die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen einzuberufen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Falls die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende einzeln die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandenem Vermögen fällt treuhändlerisch an die Gemeinde Todtmoos und ist bei einer Neugründung innerhalb von 5 Jahren dem wiedergegründeten Verein zurückzugeben. Nach dieser Frist verfällt es an die Gemeinde Todtmoos.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein ist St. Blasien.

Todtmoos, den 04. April 2011

1. Vorsitzender